Satzung des Berufsverband Umweltwissenschaften e.V. (BV-Umwelt)

In der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 06.04.2013.

In dieser Satzung ist die weibliche Form der männlichen gleichgestellt, auch wenn in der Regel zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

In diesem Sinne gibt sich der Berufsverband Umweltwissenschaft folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Berufsverband Umweltwissenschaften e.V. (BV-Umwelt)
2. Er hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

Ziele des Verbandes sind es,

1. die spezifischen Qualifikationen und Kompetenzen der Umweltwissenschaftler gegenüber der Öffentlichkeit herauszustellen und zu fördern, den Austausch zwischen den Umweltwissenschaftlern und der Praxis zu intensivieren und umweltrelevante Innovationen zu fördern;
2. die Förderung von Arbeiten in umweltwissenschaftlichen Forschungszweigen;
3. die Umsetzung der in der umweltwissenschaftlichen Forschung gewonnenen Erkenntnisse auf konkrete Fragen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung;
4. die Organisation von kooperativen Netzwerken, der Einsatz für eine praxisorientierte Aus-, Fort und Weiterbildung als auch die Förderung des umweltwissenschaftlichen Nachwuchses. Der Verband strebt Kooperationen mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Institutionen (hochschulübergreifend), Alumnivereinen, Fachverbänden und dem privaten Sektor an.
5. Der Verband erreicht seine Ziele insbesondere durch:
   a) Herausgabe einer Vereinszeitschrift in digitaler und/oder analoger Form
   b) Teilnahme sowie Durchführung eigener Veranstaltungen und Kongresse zur Information der (fachlichen) Öffentlichkeit.
   c) Betrieb und Erstellung einer Homepage und verschiedener Werbeformate
   d) Beteiligung und Initiierung von Forschung, Beratung, Kooperationen und Netzwerken.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Entfällt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann werden, wer sich zu dessen Zwecken und Zielen bekennt.
2. Der Verband hat persönliche und institutionelle Mitglieder.

   2.1 **Persönliche Mitglieder** sind:

   Ordentliche Mitglieder, Studentische Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder:

   a) **Ordentliche Mitglieder** zahlen den vollen Beitrag für persönliche Mitglieder bzw. den für Pensionäre, Arbeitslose oder den für Mitglieder institutioneller oder kooperierender Mitglieder reduzierten Beitrag.
   b) Als **Studentische Mitglieder** zahlen Studierende, Referendare und Doktoranden bis zum Eintritt in das Berufsleben einen reduzierten Beitrag.
   c) **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes (§ 9) von der Mitgliederversammlung (§ 8) gewählt. Sie sind vom Beitrag befreit.
   d) **Fördernde Mitglieder** sind Personen, die in besonderem Maße die Zwecke und Ziele des Verbandes ideell und materiell unterstützen. Sie entrichten einen selbst gewählten, deutlich höheren Beitrag.

   2.2 **Institutionelle Mitglieder** sind:

   Fachverbände der Umweltwissenschaften und angrenzender Disziplinen bzw. entsprechende Teilgliederungen von Fachverbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige auf der Mitgliederversammlung beschlossene Kooperationspartner. Sie entrichten den vollen Beitrag für Fachverbände.

   2.3 Näheres regelt die Beitragsordnung (BO) für Mitglieder.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, potentiellen Mitgliedern, an deren ehrenhaftem Eintreten für Ziele und Zwecke des Verbandes Zweifel bestehen, die beantragte Mitgliedschaft zu verwehren.
5. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitglieds, im Fall von juristischen Personen mit deren Auflösung.
7. Mitglieder können bei unehrenhaftem, verbandsschädigenden Verhalten durch den Vorstand aktiv ausgeschlossen werden (§ 9.8).
8. Wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den Jahresmitgliedsbeitrag nicht leistet, verliert es die Mitgliedschaft. Zahlungsunwillige Mitglieder werden zu Beginn des Folgejahres darüber informiert, dass sie aus der Mitgliederliste gestrichen wurden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Persönliche und institutionelle Mitglieder haben jeweils einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder können über die jeweiligen Gliederungen des Verbandes Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes und Anträge zur Arbeit und Struktur des Verbandes einbringen. Anträge an Organe und Gliederungen des Vereins bedürfen der schriftlichen Form.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben aktiv zu unterstützen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge (§ 5.2.3) pünktlich und gebührenfrei zu entrichten sowie jede Änderung der postalischen Adresse und ggf. der Bankverbindung einem Mitglied des Vorstands unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aufgrund verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.
5. Mitglieder erhalten per Mitgliedschaft das Recht, kostenlos oder vergünstigt Publikationen des Vereins zu beziehen, Rabatte bei Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten zu nutzen.
6. Die Mitgliederversammlung (§ 8) erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von Vereinsvorsitzenden oder, wenn verhindert vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
   b) Wahl der Mitglieder des Beirats.
   c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
   d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
   e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
   f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
   g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
   h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
   i) Beschlussfassung über Änderungen an Mitgliedsbeiträgen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung

wird durch moderne Kommunikationsmittel live für nicht physisch anwesende Mitglieder zugänglich sein.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder mindestens 20 Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind; als anwesend gilt auch, wer per Video- oder Telefonkonferenz oder virtuell teilnimmt. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand können weitere geschäftsführende nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werde. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal, auch per Telefon-,Video-, E-Mail-Konferenz oder virtuell tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Sitzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderung eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Behandlung von Ausschlussverfahren. Zu dem unehrenhaften Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von grob verbandsschädigendem Verhalten ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen des Vorstands nötig (§ 5.8).

§ 10 Beirat

1. Der Beirat berät auf Anfrage den Vorstand hinsichtlich der Funktionalität und der Ziele des Verbandes.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 10 Ehrenmitgliedern. Zu einzelnen Fachthemen können Einzelpersonen kurzzeitig in den Beirat berufen werden.
3. Die Beiratsmitglieder werden wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Dauer der Bestellung. Beiratsmitglieder sind unbefristet bestellt, es sein denn ihre Tätigkeit ist mit einer konkreten Aufgabe verbunden, dann ist eine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit bei Bestellung festzulegen.
5. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats mindestens jährlich zu einer Sitzung ein, die auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden kann. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden per Abstimmung geschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern vom Vorstand bis spätestens einer Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung auch per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die es unmittelbar und ausschließlich dafür zu verwenden, die spezifischen Qualifikationen und Kompetenzen der Umweltwissenschaftler gegenüber der Öffentlichkeit herauszustellen und zu fördern, sowie den Austausch zwischen den Umweltwissenschaftlern und der Praxis zu intensivieren..

§ 12 Geschäftsstelle

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist zum Zeitpunkt der Gründung nicht vorgesehen, kann aber per Vorstandsbeschluss angestrebt werden.

§ 13 Finanzierung

Es gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Spenden können angenommen und quittiert werden. Fundraisingaktivitäten werden projektbezogen zur Erreichung der Ziele und Aufgaben (§ 2) durchgeführt.

Stephan Koeppen

Jens Friedrich-Fiechtl

Martina Stengert